

**1. Änderungssatzung
Vom 29.11.2007**

**zur Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes
„Untere Mandau“
vom 11. September 2006**

Infolge

- a) des zum 01. Januar 2007 erfolgten Zusammenschlusses der Großen Kreisstadt Zittau mit der ehemaligen Gemeinde Hirschfelde und dem dabei vereinbarten Verbleib der Abwasserentsorgung für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde beim bisherigen Eigenbetrieb der Gemeinde Hirschfelde,
- b) des Beschlusses der Großen Kreisstadt Zittau und der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 21. Februar 2007 zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“ (SächsABl. 2007, S. 718 ff.) wonach der Zweckverband in seinem Verbandsgebiet neben anderen auch für die Abwasserentsorgung zuständig ist und
- c) der veränderten Vorauszahlungstermine für die Umlagen,

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“, nachfolgend Zweckverband genannt, am 29.11.2007 aufgrund von §§ 47 Abs. 1, 61 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes (SächsVwModG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), nachfolgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ vom 11. September 2006 (SächsABl. 2006, S. 1070 ff.) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) Der § 3 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst:

- a) *das gesamte Gebiet der folgenden Mitgliedsgemeinden:*

*Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz,
Gemeinde Hainewalde,
Gemeinde Jonsdorf,
Gemeinde Großschönau und
Gemeinde Olbersdorf,*

- b) *das Gebiet der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit Ausnahme des in der Gemeinde Mittelherwigsdorf liegenden Verbandsgebietes des Zweckverbandes „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“,*

- c) *das Gebiet des Ortsteiles Oybin der Gemeinde Oybin und*

- d) *das Gebiet der Großen Kreisstadt Zittau*

da) mit Ausnahme der Ortsteile Hirschfelde, Drausendorf, Wittgendorf, Dittelsdorf und Schlegel sowie

db) mit Ausnahme des in der Großen Kreisstadt Zittau liegenden Verbandsgebietes des Zweckverbandes „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“.

(2) Der § 19 Abs. 5 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

(5) Auf die BKU nach Abs. 1 werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresumlage erhoben.

Abs. 4 gilt für Vorauszahlungen entsprechend.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Zittau den 29.11.2007

Abwasserzweckverband „Untere Mandau“

Andreas Förster
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.